



Musikschulreglement

Reglement über die Musikschule (Musikschulreglement, MSR)

vom 21. November 2025

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 12a des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG)¹, Art. 76 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965², Art. 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)³ und in Ausführung von den Art. 45 und 46 des Gesetzes vom 17. April 2004 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)⁴,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

- ¹ Die Politische Gemeinde Wolfenschiessen führt eine Musikschule.
- ² Dieses Reglement regelt den Betrieb der Musikschule und die Zusammenarbeitsform mit Musikschulen anderer Gemeinden, nachfolgend Partner-Musikschulen genannt.
- ³ Die Zusammenarbeit mit Partner-Musikschulen ist mit einer Vereinbarung zu regeln.

Art. 2 Zweck

Die Musikschule erfüllt den folgenden Auftrag:

1. die Vermittlung einer fundierten musikalischen Grundausbildung nach musikpädagogischen Grundsätzen;
2. die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren;

3. die Begabtenförderung nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen.

II. ORGANISATION

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für sämtliche Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

1. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Zusammenarbeit mit der Musikschule;
2. die Überprüfung des Gebührentarifs.

Art. 4 Schulkommission

Die Schulkommission ist zuständig für:

1. die Anstellung und Entlassung der Musiklehrpersonen;
2. die Festlegung des Angebots der Musikschule gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3.

Art. 5 Gesamtschulleitung

Die Gesamtschulleitung ist zuständig für:

1. die Ausschreibung des Unterrichtsangebots;
2. die personelle und organisatorische Führung der Musikschule;
3. den Ausschluss von Musikschüler und Musikschülerinnen;
4. die Koordination der Zusammenarbeit von Volksschule und Musikschule;
5. die Vertretung der Musikschule nach aussen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenüber anderen Musikschulen.

Art. 6 Musiklehrpersonen

¹ Als Lehrkräfte werden für das entsprechende Angebot qualifizierte Lehrpersonen angestellt.

² Die Anstellungsbedingungen und der Arbeitsauftrag richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7 Musikschüler und Musikschülerinnen

¹ Der Besuch der Musikschule sowie der Partner-Musikschulen stehen Kindern und in Ausbildung stehenden Personen bis zum erfüllten 25. Altersjahr offen, die in der Gemeinde Wolfenschiessen wohnhaft sind.

² Für den Besuch der Partner-Musikschulen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der jeweiligen Partner-Musikschule, sofern das vorliegende Reglement keine abweichenden Regelungen enthält. Insbesondere richten sich die Gebühren nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

III. SCHULBETRIEB

Art. 8 Unterrichtangebot

¹ Die Musikschule führt folgende eigene Angebote:

1. die integrierte Musikalische Grundschule im Zyklus 1 der Schule Wolfenschiessen;
2. den Zälglichor bei einer genügend grossen Zahl an Kindern;
3. allfällige weitere Angebote ausserhalb des individuellen Instrumentalunterrichts.

² Die Musikschule gewährt einen Zugang zum Instrumentalunterricht durch eine Zusammenarbeit mit Partner-Musikschulen.

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Gesamtschulleitung legt im Sinne des Betriebs die Allgemeine Bestimmungen der Musikschule fest. Diese Bestimmungen werden bei Bedarf angepasst.

² Sie werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben; darin enthalten sind insbesondere Bestimmungen betreffend:

1. Anmeldung, Abmeldung und Austritt;
2. Unterrichtsbetrieb;
3. Absenzenregelung und Nachholpflicht.

Art. 10 Instrumente

¹ Die Instrumente müssen durch den Musikschüler oder die Musikschülerin bzw. deren Erziehungsberechtigte bereitgestellt werden.

² Über Ausnahmen entscheidet bei den eigenen Angeboten die Gesamtschulleitung und bei den übrigen Angeboten die Partner-Musikschulen.

Art. 11 Ausschluss

Ein Ausschluss kann in den folgenden Fällen durch die Gesamtschulleitung nach erfolgter Abmahnung und unter Anhörung aller Parteien ausgesprochen werden:

1. bei nicht fristgerechtem Bezahlen der Gebühren;
2. bei Überforderung des Schülers oder der Schülerin;
3. bei Verhaltensauffälligkeiten, welche den Musikschulunterricht massiv stören.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 12 Musikschule

¹ Für den Besuch der eigenen Angebote der Musikschule wird keine Gebühr erhoben.

² Die Anschaffung von Lehrmitteln und Notenmaterial für den Einzel- und Gruppenunterricht geht zu Lasten der Musikschüler und Musikschülerinnen.

Art. 13 Partner-Musikschulen **1. Grundsatz**

¹ Die durchschnittlichen Kosten einer Jahreswochenstunde der Musikschule Stans bilden die Grundlage für die Festlegung der Gebühr zum Besuch der Musikschule.

² Die Gebühr beträgt maximal 40% der durchschnittlichen Kosten einer Jahreswochenstunde.

³ Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Anhang.

⁴ Die Gebühren berücksichtigen gemäss Art. 12a Abs. 2 KFG¹ die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

Art. 14 2. Ermässigungen

¹ Für das 3. und jedes weitere Kind erhalten Familien einen Rabatt. Dieser beträgt 50% des durchschnittlichen Schulgeldes aller Kinder.

² Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen können bei der Schulkommission eine Ermässigung beantragen. Dies betrifft:

1. Erziehungsberechtigte von minderjährigen Schülern und Schülerinnen;
2. Volljährige Schüler und Schülerinnen, längstens bis und mit jenem Schuljahr, in welchen sie das 20. Altersjahr erfüllen.

³ Bei erhöhtem Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter kann bei der Schulkommission eine Ermässigung beantragt werden.

⁴ Details sind im Anhang geregelt.

Art. 15 3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Musikschülerinnen und Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigte erfolgt durch die Partner-Musikschule, bei welcher der Unterricht besucht wird.

Art. 16 4. Rückvergütung

Die Rückvergütung der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Partner-Musikschule.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Musikschulreglement vom 25. Mai 2018 wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. August 2026 in Kraft.

Wolfenschiessen, 21. November 2025

**Politische Gemeinde
Wolfenschiessen**

Wendelin Käslin
Gemeindepräsident

Andreas Bünter
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Regierungsrat Nidwalden

Armin Eberli
Landschreiber

¹ SR 442.1

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 312.1

ANHANG GEBÜHRENTARIF

Art. 1 Tarif

Die Gebühren pro Musikschüler oder Musikschülerinnen betragen pro Schuljahr für:

30 Minuten Einzelunterricht	Fr. 820.00
45 Minuten Einzelunterricht	Fr. 1'200.00
45 Minuten 2er-Gruppe oder 60 Minuten 3er-Gruppe	Fr. 620.00
Blockflöte/Xylophon: 30 Minuten 2er-Gruppe bis 4er-Gruppe	Fr. 250.00
Blockflöte/Xylophon: 45 Minuten 2er-Gruppe bis 4er-Gruppe	Fr. 380.00
Djembe: 45 Minuten 2er-Gruppe bis 4er-Gruppe	Fr. 420.00

Art. 2 Ermässigungen

¹ Kann aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht für den festgelegten Gebührentarif aufkommen werden, wird auf Gesuch hin eine Kostenermässigung gewährt.

² Die Gesuchsteller verpflichten sich, alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation notwendigen Angaben zugänglich zu machen. Ansonsten wird keine Ermässigung gewährt.

³ Die Ermässigung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushaltes, in welchem der Schüler oder die Schülerin wohnt. Sie beträgt in Prozent der Gebühren:

<i>steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens</i>	<i>Ermässigung</i>
bis Fr. 25'000.00	50%
Fr. 25'001.00 bis Fr. 45'000.00	30%
Fr. 45'001.00 bis Fr. 66'000.00	20%

⁴ Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird anhand der letzten rechtskräftig veranlagten Steuerperiode ermittelt. Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ist auf diese abzustellen.

⁵ Bei erhöhtem Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter werden Vergünstigungen angeboten.